



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

140. Jahrgang, Nr. 4

Osnabrück, 13. Mai 2024

Band 65, Nr. 4

Inhalt

Art. 35	Botschaft von Papst Franziskus zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufe.....	35	Art. 38	Peterspfennig	39
Art. 36	Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024	37	Art. 39	Priester-Heiligungstag.....	39
Art. 37	Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22.01.2024.....	38	Art. 40	Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen.....	39
			Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück	43	

Art. 35

Botschaft von Papst Franziskus zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufe

21. April 2024

Berufen, Hoffnung zu säen und Frieden zu schaffen

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Weltgebetstag um geistliche Berufungen lädt uns jedes Jahr dazu ein, über das kostbare Geschenk des Rufs nachzudenken, den der Herr an einen jeden von uns richtet, an sein gläubiges Volk, das sich auf dem Weg befindet, damit wir an seinem Plan der Liebe teilhaben und die Schönheit des Evangeliums in den verschiedenen Lebensständen Gestalt annehmen lassen können. Auf den göttlichen Ruf zu hören, ist keineswegs eine von außen auferlegte Pflicht, vielleicht im Namen eines religiösen Ideals, es ist vielmehr der sicherste Weg, den wir haben, um die Sehnsucht nach Glück zu nähren, die wir in uns tragen: Unser Leben verwirklicht und erfüllt sich, wenn wir entdecken, wer wir sind, welches unsere Stärken sind, in welchem Bereich wir sie fruchtbar werden lassen können, welchen Weg wir gehen können, um in unserem jeweiligen Lebensumfeld ein Zeichen und ein Werkzeug der Liebe, der Gastfreundschaft, der Schönheit und des Friedens zu werden.

So ist dieser Tag stets eine schöne Gelegenheit, sich vor dem Herrn mit Dankbarkeit an das treue, tägliche und oft verborgene Engagement derjenigen zu erinnern, die eine Berufung angenommen haben, die ihr ganzes Leben einbezieht. Ich denke an die Mütter und Väter, die nicht in erster Linie auf sich selbst schauen und nicht dem Strom eines oberflächlichen Stils folgen, sondern ihr Leben darauf ausrichten, sich mit Liebe und Selbstlosigkeit um Beziehungen zu kümmern, indem sie sich dem Geschenk

des Lebens öffnen und sich in den Dienst ihrer Kinder und deren Heranwachsenden stellen. Ich denke an all diejenigen, die ihre Arbeit mit Hingabe und im Geiste der Zusammenarbeit verrichten; an diejenigen, die sich in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedliche Weise für den Aufbau einer gerechteren Welt, einer solidarischeren Wirtschaft, einer faireren Politik und einer menschlicheren Gesellschaft einsetzen: an alle Männer und Frauen guten Willens, die sich dem Gemeinwohl verschrieben haben. Ich denke an die Personen des geweihten Lebens, die ihr Leben dem Herrn in der Stille des Gebets wie auch im apostolischen Wirken hingeben, manchmal in Randgebieten und ohne sich zu schonen, indem sie ihr Charisma kreativ entfalten und es jenen zur Verfügung stellen, denen sie begegnen. Und ich denke an diejenigen, die die Berufung zum Weihepriestertum angenommen haben und sich der Verkündigung des Evangeliums widmen und ihr Leben zusammen mit dem eucharistischen Brot für ihre Brüder und Schwestern hingeben, indem sie Hoffnung säen und allen die Schönheit des Reiches Gottes aufzeigen.

Den jungen Menschen, vor allem denjenigen, die der Kirche fernstehen oder Misstrauen gegen sie hegen, möchte ich sagen: Lasst euch von Jesus faszinieren, stellt ihm durch die Seiten des Evangeliums eure wichtigen Fragen, lasst euch von seiner Gegenwart aufrütteln, die uns immer in wohlthuender Weise in Frage stellt. Er respektiert unsere Freiheit mehr als jeder andere, er drängt sich nicht auf, sondern bietet sich selbst an: Gebt ihm Raum und ihr werdet euer Glück darin finden, ihm zu folgen und, falls er euch darum bittet, euch ihm ganz hinzugeben.

Ein Volk auf dem Weg

Die Vielstimmigkeit der Charismen und Berufungen, die die christliche Gemeinschaft anerkennt und unterstützt, hilft uns, unsere Identität als Christen voll und ganz zu verstehen: Als Volk Gottes, das auf den Straßen der Welt unterwegs ist, beseelt vom Heiligen Geist und als leben-

dige Steine in den Leib Christi eingefügt, entdeckt sich ein jeder von uns als Mitglied einer großen Familie, als Kind des Vaters und als Bruder und Schwester unserer Mitmenschen. Wir sind keine in sich selbst verschlossene Einheiten, sondern Teile des Ganzen. Deshalb trägt der Weltgebetstag um geistliche Berufungen den Stempel der Synodalität: Es gibt viele Charismen und wir sind aufgerufen, einander zuzuhören und gemeinsam unterwegs zu sein, um sie zu entdecken und zu unterscheiden, wozu der Geist uns zum Wohle aller ruft.

In diesem Augenblick der Geschichte führt uns der gemeinsame Weg ferner auf das Jubiläumsjahr 2025 hin. Gehen wir auf das Heilige Jahr als Pilger der Hoffnung zu, damit wir – indem wir unsere eigene Berufung wiederentdecken und die verschiedenen Gaben des Geistes miteinander in Beziehung setzen – in der Welt Mittler und Zeugen des Traums Jesu sein können: eine einzige Familie zu bilden, die in der Liebe Gottes vereint und durch das Band der Nächstenliebe, des Teilens und der Geschwisterlichkeit verbunden ist.

Dieser Tag ist insbesondere dem Gebet gewidmet, um vom Vater die Gabe geistlicher Berufungen für den Aufbau seines Reiches zu erbitten: »Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden!« (Lk 10,2). Und das Gebet – das wissen wir – besteht mehr aus Zuhören als aus an Gott gerichteten Worten. Der Herr spricht zu unserem Herzen und möchte es offen, aufrichtig und großzügig vorfinden. Sein Wort ist in Jesus Christus Fleisch geworden, der uns den ganzen Willen des Vaters offenbart und mitteilt. In diesem Jahr 2024, das eben dem Gebet zur Vorbereitung des Jubiläums gewidmet ist, sind wir aufgerufen, das unschätzbare Geschenk wiederzuentdecken, mit dem Herrn von Herz zu Herz in Dialog treten zu können und so zu Pilgern der Hoffnung zu werden, denn »das Gebet ist die erste Kraft der Hoffnung. Du betest, und die Hoffnung wächst, sie geht voran. Ich würde sagen, dass das Gebet die Tür zur Hoffnung öffnet. Die Hoffnung ist da, aber mit meinem Gebet öffne ich die Tür.« (Katechese, 20. Mai 2020).

Pilger der Hoffnung und Friedensstifter

Aber was bedeutet es, Pilger zu sein? Wer eine Pilgerreise unternimmt, sucht zuerst das Ziel zu klären und trägt es immer im Kopf und im Herzen. Um jenes Ziel zu erreichen, muss man sich jedoch gleichzeitig auf die gegenwärtige Etappe konzentrieren. Um diese anzugehen, darf man nicht schwer beladen sein, muss sich von unnötigen Lasten befreien, das Wesentliche mitnehmen und jeden Tag kämpfen, damit Müdigkeit, Angst, Unsicherheit und Dunkelheit den begonnenen Weg nicht verstellen. Pilger zu sein bedeutet also, jeden Tag neu aufzubrechen, immer wieder neu anzufangen, den Enthusiasmus und die Kraft wiederzuentdecken, die verschiedenen Etappen des Weges zurückzulegen, die trotz der Müdigkeit und der Schwierigkeiten immer wieder neue Horizonte und unbekanntere Ausblicke vor uns eröffnen.

Der Sinn des christlichen Pilgerns ist eben dies: Wir befinden uns auf einem Weg, um Gottes Liebe zu entdecken und zugleich uns selbst zu entdecken, durch eine innere Reise, die aber immer durch die Vielfalt der Beziehungen angeregt wird. Wir sind also Pilger, weil wir berufen sind: berufen, Gott zu lieben und uns gegenseitig zu lieben. So endet unser Weg auf dieser Erde niemals in sinnloser Mühe oder ziellosem Umherirren. Indem wir unserer Berufung folgen, versuchen wir jeden Tag vielmehr die möglichen Schritte auf eine neue Welt hin zu gehen, in der wir in Frieden, Gerechtigkeit und Liebe leben. Wir sind Pilger der Hoffnung, weil wir nach einer besseren Zukunft streben und uns bemühen, sie entlang des Weges aufzubauen.

Dies ist letztlich das Ziel jeder Berufung: Männer und Frauen der Hoffnung zu werden. Als Einzelne und als Gemeinschaft, in der Vielfalt der Charismen und der Dienste, sind wir alle aufgerufen, der Hoffnung des Evangeliums „Leib und Herz zu geben“ in einer Welt, die von epochalen Herausforderungen geprägt ist: dem bedrohlichen Vorschreiten eines dritten Weltkriegs in Stücken; den Scharen von Migranten, die auf der Suche nach einer besseren Zukunft aus ihren Heimatländern fliehen; der ständig wachsenden Zahl von Armen; der Gefahr, das Wohlergehen unseres Planeten unwiderruflich zu beeinträchtigen. Und zu all dem kommen noch die Schwierigkeiten hinzu, denen wir tagtäglich begegnen und die uns manchmal in Resignation oder Defätismus zu stürzen drohen.

In dieser unserer Zeit ist es für uns Christen also entscheidend, einen hoffnungsvollen Blick zu pflegen, um entsprechend der uns anvertrauten Berufung im Dienst des Reiches Gottes, eines Reiches der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens, fruchtbar arbeiten zu können. Diese Hoffnung – so versichert uns der heilige Paulus – »lässt nicht zugrunde gehen« (Röm 5,5), denn es handelt sich um das Versprechen, das unser Herr Jesus uns gegeben hat, immer bei uns zu bleiben und uns in das Erlösungswerk einzubeziehen, das er im Herzen eines jeden Menschen und im „Herzen“ der Schöpfung vollenden will. Diese Hoffnung findet ihre treibende Mitte in der Auferstehung Christi, die »eine Lebenskraft [beinhaltet], die die Welt durchdrungen hat. Wo alles tot zu sein scheint, sprießen wieder überall Anzeichen der Auferstehung hervor. Es ist eine unvergleichliche Kraft. Es ist wahr, dass es oft so scheint, als existiere Gott nicht: Wir sehen Ungerechtigkeit, Bosheit, Gleichgültigkeit und Grausamkeit, die nicht aufhören. Es ist aber auch gewiss, dass mitten in der Dunkelheit immer etwas Neues aufkeimt, das früher oder später Frucht bringt« (Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, 276). Auch der Apostel Paulus erklärt, dass wir »auf Hoffnung hin« gerettet sind (Röm 8,24). Die zu Ostern vollbrachte Erlösung schenkt Hoffnung, eine sichere, verlässliche Hoffnung, mit der wir die Herausforderungen der Gegenwart angehen können.

Pilger der Hoffnung und Friedensstifter zu sein, bedeutet also, die eigene Existenz auf den Felsen der Auferstehung Christi zu gründen und zu wissen, dass keine unserer Mü-

hen vergeblich ist, die wir in der Berufung erbringen, die wir angenommen haben und fortführen. Trotz Misserfolgen und Stillständen wächst das Gute, das wir säen, in aller Stille, und nichts kann uns von unserem letzten Ziel trennen: der Begegnung mit Christus und der Freude, auf ewig in Geschwisterlichkeit miteinander zu leben. Diese letztgültige Berufung müssen wir jeden Tag vorwegnehmen: Denn die Beziehung der Liebe zu Gott und zu unseren Brüdern und Schwestern beginnt schon jetzt, den Traum Gottes zu verwirklichen, den Traum von Einheit, Frieden und Geschwisterlichkeit. Niemand soll sich von diesem Ruf ausgeschlossen fühlen! Ein jeder von uns kann in seinem Umfeld, in seinem Lebensstand, mit der Hilfe des Heiligen Geistes ein Sämann der Hoffnung und des Friedens sein.

Der Mut, sich einzubringen

Aus all diesen Gründen sage ich noch einmal, wie beim Weltjugendtag in Lissabon: „Rise up! – Erhebt euch!“ Wachen wir aus dem Schlaf auf, kommen wir aus der Gleichgültigkeit heraus, öffnen wir die Gitter des Gefängnisses, in das wir uns manchmal eingeschlossen haben, damit ein jeder von uns seine Berufung in der Kirche und in der Welt entdecken und Pilger der Hoffnung und Friedensstifter werden kann! Lasst uns Leidenschaft für das Leben empfinden und uns für die liebevolle Fürsorge für die Menschen um uns herum und die Umwelt, in der wir leben, einsetzen. Ich wiederhole es: Habt den Mut, euch einzubringen! Don Oreste Benzi, ein unermüdlicher Apostel der Nächstenliebe, der immer auf der Seite der Letzten und Wehrlosen stand, pflegte zu wiederholen, dass niemand so arm ist, als dass er nicht etwas zu geben hätte, und niemand so reich ist, als dass er nicht etwas erhalten müsste.

Erheben wir uns also und machen wir uns auf den Weg als Pilger der Hoffnung, damit auch wir, wie es Maria der heiligen Elisabet gegenüber getan hat, die Freude verkünden, neues Leben hervorbringen und Baumeister der Geschwisterlichkeit und des Friedens sein können.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 21. April 2024, Vierter Sonntag der Osterzeit.

FRANZISKUS

Art. 36

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37, 37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der

Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteleuropa sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die Frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der Friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingepflanzt haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft.

Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 20.11.2023

Für das Bistum Osnabrück

+ Weihbischof Johannes Wübbe

Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26.05.2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Art. 37

**Ersetzende Entscheidung
des Vermittlungsausschusses der Zentralen
Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)
vom 22.01.2024**

„Gesamtregelung zur Befristung“

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.
2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
 - a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
 - b) eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
 - c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig.

⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn

mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Die vorstehende Entscheidung wird mit Wirkung vom 1. Juni 2024 für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 03.05.2024

+ Weihbischof Johannes Wübbe

Diözesanadministrator
für das Bistum Osnabrück

¹ Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

Art. 38

Peterspfennig

Die heutige Kollekte (30. Juni) wird dem Heiligen Vater zur Verfügung gestellt. Schon immer haben die Christen der ganzen Welt mit ihren Spenden dem Papst geholfen, die Kirche zu leiten und Hirte für alle Gemeinden dieser Erde zu sein.

Mit unserer Gabe wollen wir den Heiligen Vater unterstützen. Dies ist zugleich ein sichtbarer Beweis, dass wir in Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen Kirche leben. Alle Gläubigen bitte ich herzlich um eine großzügige Spende.

Osnabrück, 10. Mai 2024

Für das Bistum Osnabrück
+ Weihbischof Johannes Wübbe
 Diözesanadministrator

Art. 39

Priester-Heiligungstag

Allen Priestern der Diözese wird dringend nahegelegt, das Herz Jesu-Fest (in diesem Jahr am 7. Juni) als Priester-Heiligungstag zu begehen.

Es wird angeregt, dass die Priester der Dekanate oder wenigstens bestimmter Nachbarbezirke am Herz Jesu-Fest eine gemeinsame Anbetung vor ausgesetztem Allerheiligsten halten.

Die Gebetsstunde gilt dem Wachstum des Werkes der Erlösung auch in unserer Zeit, dem Anliegen der geistlichen Berufe und der persönlichen Geisteserneuerung.

Osnabrück, 10. Mai 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 40

Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen

Haftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag

Das Bistum hat einen Sammelversicherungsvertrag in der Sparte Haftpflicht- sowie Unfallversicherung abgeschlossen. Vom Versicherungsschutz eingeschlossen sind die Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen, Ver-

bände, Werke, Organisationen und die selbständigen und unselbständigen wirtschaftlichen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art (ausgenommen sind die Einrichtungen, deren Träger die Caritasverbände sind, sowie Krankenhäuser und Schulen).

Über diesen Vertrag genießen die Veranstalter kirchlicher Jugendarbeit (z. B. bei Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften) sowie die Teilnehmer der Veranstaltungen Versicherungsschutz.

1.1 Unfallversicherung

Versicherungsschutz besteht nicht nur während der Veranstaltungen, sondern auch auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungsorten.

Der Vertrag ist mit folgenden Versicherungssummen abgeschlossen:

- 30.000,00 € für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität),
- 68.000,00 € Leistung bei 100-prozentiger Invalidität gem. Progression,
- 8.000,00 € für den Todesfall,
- bis 4.000,00 € für Heilkostenersatz (subsidiär),
- bis 6.000,00 € Bergungskosten
- bis 300,00 € je Schadensereignis für die anlässlich eines Unfalles zerstörten oder beschädigten Brillen (Gläser und Gestelle)

Für Kinder unter 14 Jahren, die keinen gesetzlichen Versicherungsschutz genießen, betragen die versicherten Leistungen:

- 45.000,00 € für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität),
- 102.000,00 € Leistung bei 100-prozentiger Invalidität gem. Progression,
- 8.000,00 € für den Todesfall,
- bis 4.000,00 € für Heilkostenersatz (subsidiär),
- bis 6.000,00 € Bergungskosten
- bis 300,00 € je Schadensereignis für die anlässlich eines Unfalles zerstörten oder beschädigten Brillen (Gläser und Gestelle)

Versicherungsschutz ist auch im Ausland gegeben. Nach § 6 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) sind Unfälle weltweit versichert.

Für die Gruppenleiter und alle anderen ehrenamtlich tätigen Personen besteht Versicherungsschutz bei der gesetzlichen Unfallversicherung, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) in Hamburg. Das Bistum hat bei dieser Berufsgenossenschaft ein Pauschalabkommen für

alle katholischen Kirchengemeinden unter der **Mitglieds-Nr. 44597853000000** abgeschlossen. Die Unfälle müssen daher dieser Berufsgenossenschaft gemeldet werden; soweit die Berufsgenossenschaft Leistungen für Heilkosten erbringt, sind die Leistungen der v. g. Unfallversicherung ausgeschlossen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass uns alle Unfälle, die sich bei den Veranstaltungen der kirchlichen Jugendarbeit bzw. auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungen ereignen, zeitnah im Bischöflichen Generalvikariat, Ref. Versicherungen (Tel. 0541 318-307), zu melden sind.

Auch wenn ein Dritter den Unfall zu vertreten hat (z. B. wenn ein Teilnehmer auf dem Rückweg von einer Veranstaltung von einem Pkw angefahren wird und die Haftpflichtversicherung des Pkw den gesamten Schaden übernimmt), muss bei einer evtl. eintretenden Invalidität die Invaliditätsentschädigung aus dem Unfallversicherungsvertrag in jedem Falle zusätzlich ausgezahlt werden.

1.2 Haftpflichtversicherung

Über diesen Vertrag ist die Betriebshaftpflicht aus der Ausübung von Gruppentätigkeiten, der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der ehrenamtlich Tätigen (z. B. Gruppenleiter) gegenüber Dritten versichert. Auch mitversichert ist die Prüfung der Haftungsfrage (z. B. bei Aufsichtspflichtverletzung). Eigenschäden sind nicht über diesen Versicherungsvertrag abgedeckt.

Hinweis: Dieser Versicherungsvertrag gilt nachrangig. Soweit eine Privat-Haftpflichtversicherung vorhanden ist, muss diese vorrangig in Anspruch genommen werden.

Besteht keine Privat-Haftpflichtversicherung oder lehnt diese die Übernahme der Kosten ab, kann eine Entschädigung ggf. aus dem Bistumsvertrag erfolgen. Der Versicherungswert der versicherten Sachen ist der Zeitwert.

Die Versicherung wird entweder die unberechtigten Ansprüche auf dem Rechtsweg abwehren oder den Schaden regulieren.

Die Versicherungssummen sind wie folgt abgeschlossen:

3.000.000,00 € für Personenschäden je Ereignis,
2.000.000,00 € für Sachschäden je Ereignis.

Außerdem besteht über diesen Vertrag Versicherungsschutz für unentgeltlich geliehene Gegenstände (z. B. Musikanlagen), die einem Dritten gehören, bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 € je Schadensfall.

Geliehene Zelte sind nicht gegen Sturm versichert.

Gegen Sturm sind eigene Zelte der Kirchengemeinde im Freien innerhalb der Bundesrepublik Deutschland über die Sachversicherung versichert. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 3.000 € je Zelt.

Unter diesen Versicherungsschutz fallen auch Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie überlassene Lastkraftwagen und Anhänger bei gelegentlichen Einsatzfahrten (z. B. Altkleider-Sammelaktionen), nicht jedoch Kraftfahrzeuge anderer Art.

Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, dass die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung unterwiesen worden sind.

Weiter ist zu beachten, dass für jedes eingesetzte Fahrzeug eine nach dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht.

Die Versicherung der Zugmaschine umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit der Zugmaschine verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von dieser löst und sich noch in Bewegung befindet.

Die Haftpflichtversicherung des Anhängers umfasst nur Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, wenn er mit einem Kraftfahrzeug nicht verbunden ist oder sich von dem Kraftfahrzeug gelöst hat und sich nicht mehr in Bewegung befindet.

Der über unseren Sammelversicherungsvertrag abgeschlossene Versicherungsschutz gilt nur für den Schaden am geliehenen Fahrzeug. Den Schaden, der mit dem geliehenen Fahrzeug einem Dritten zugefügt wird, muss die für das Fahrzeug abgeschlossene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abwickeln. Die sich hieraus ergebenden Folgekosten bzgl. der Rückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse sind nicht abgedeckt. Auch andere Kosten, die entstehen könnten, weil das Fahrzeug dem Entleiher für seinen Betrieb nicht rechtzeitig wieder zur Verfügung steht, können von uns nicht ersetzt werden.

Bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund (grüne Nummer) haben, ist von dem jeweiligen Haftpflichtversicherer eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die Haftpflichtversicherung auch für die Sondernutzung „Einsatz für die Kath. Kirchengemeinde“ im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges bzw. Anhängers angerichtet werden, gewährt.

Wenn Zugmaschinen und Anhänger jeweils von zwei verschiedenen Fahrzeughaltern geliehen werden, ist darauf zu achten, dass von beiden Haftpflichtversicherungen diese Deckungszusagen eingeholt werden.

Bei Beförderung von Personen auf der Ladefläche des Anhängers ist eine zusätzliche Bestätigung der Haftpflichtversicherung (Zugmaschine und Anhänger) erforderlich, dass auch Versicherungsschutz gewährt wird, wenn auf der Ladefläche des Anhängers Personen befördert werden.

Bitte beachten Sie hier: Nach § 21 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen nur bis zu acht Personen sein, wenn sie die Ladung begleiten müssen oder auf der Ladefläche zu arbeiten haben.

Auf der Ladefläche von Anhängern darf niemand mitgenommen werden. Möchte man jedoch in besonderen Fällen Personen auf Anhängern befördern, kann das zuständige Straßenverkehrsamt eine Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 21 Abs. 2 der StVO erteilen. Wir bitten Sie, in diesen Fällen rechtzeitig die Ausnahmegenehmigung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Weiter ist unbedingt zu beachten, dass die landwirtschaftlichen Fahrzeuge, soweit sie für andere Zwecke genutzt werden, der Steuerpflicht unterliegen. Die Steuerbefreiung für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gilt nur während der Nutzung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Sobald eine andere Nutzung erfolgt (also auch bei Altkleider-Sammelaktionen), muss die Steuer für den Zeitraum der zweckfremden Benutzung gezahlt werden, mindestens jedoch für einen Monat.

1.3 Schlüsselverlust

Über den bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag ist auch die gesetzliche Haftpflicht der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die er im Rahmen seiner dienstlichen und ehrenamtlichen Tätigkeit erhält, mitversichert.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss). Die Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis 52.000,00 €. Schäden unter 150,00 € fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen bleiben die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen und die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. der Versicherer tritt nur dann und insoweit ein, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

Dienstreisekaskovertrag

Das Bistum hat für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter eine Vollkaskoversicherung und eine Teilkaskoversicherung für privateigene Personenkraftwagen, deren Anhänger, Krafträder, Mopeds und Wohnmobile sowie eine Insassen-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem unter Einschluss der progressiven Invaliditätsstaffel abgeschlossen, die im Auftrag und Interesse des Bistums zu Dienstfahrten genutzt werden. Ausgeschlossen sind Fahrzeuge von kommerziellen Fahrzeugverleihern.

Bei der Regulierung der Schäden über den Dienstreise-Kasko-Vertrag des Bistums fallen bei Vollkaskoschäden 500,00 € und bei Teilkaskoschäden 150,00 € als Selbstbeteiligung an.

Durch die Inanspruchnahme des sog. Werkstattnetzes kann die Selbstbeteiligung bei Vollkaskoschäden auf 350,00 € und bei Teilkaskoschäden auf 75,00 € reduziert werden.

Auch wenn für das über diesen Dienstreisekaskovertrag versicherte Fahrzeug eine private Vollkaskoversicherung besteht, so ist die Entschädigungsleistung dennoch aus dem Dienstreisekaskovertrag zu erbringen. Die private Vollkaskoversicherung darf in diesem Fall nicht in Anspruch genommen werden!

Es besteht jedoch die Verpflichtung, in der Schadensanzeige den privaten Vollkaskoversicherer sowie die Versicherungsschein-Nr. und die Höhe der evtl. abgeschlossenen Selbstbeteiligung anzugeben.

Der auf einer Dienstreise einem Dritten zugefügte Schaden ist in jedem Fall über die private KFZ-Haftpflichtversicherung des verursachenden Fahrzeuges abzuwickeln. Die sich hieraus ergebenden Folgekosten bzgl. der Rückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse sind nicht abgedeckt.

Dieser Vertrag gilt auch für die Gruppenleiter oder andere Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind. Es ist allerdings wichtig, dass der Kirchengemeinde bekannt ist bzw. mit der Kirchengemeinde abgesprochen wird, wer mit seinem privateigenen Fahrzeug eine Dienstreise unternimmt, da von der Kirchengemeinde die Dienstreisebestätigung erfolgen muss.

Wird bei einer Dienstfahrt der privateigene Pkw von einem Voll- bzw. Teilkaskoschaden betroffen, ist umgehend das Bischöfliche Generalvikariat zu benachrichtigen (Tel. 0541 318-307). Von dort erhalten Sie weitere wichtige Informationen hinsichtlich der Reparaturfreigabe des Fahrzeuges und der weiteren Schadensabwicklung.

Hinweis:

Neben der Möglichkeit, dass die Fahrzeuge über die Sammelversicherung des Bistums abgesichert werden, gibt es noch die Möglichkeit, die Fahrzeuge (PKW; Liefer- und Kleinlastwagen, Traktoren und Anhänger) über eine sog. KFZ-Freizeitenversicherung abzusichern. Diese kann tageweise beim Ecclesia Versicherungsdienst oder beim Jugendhaus Düsseldorf beantragt werden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Vollkasko-, Haftpflicht-, Insassenunfall- und Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung und sichert so Sie und Ihre Gruppe bei Dienst- und Auftragsfahrten ab. Die Selbstbeteiligung bei Schäden beträgt nur 150,00 € und anteilige Rückstufungskosten der KFZ-Haftpflichtversicherung können geltend gemacht werden.

Nähere Informationen erhalten Sie auf den jeweiligen Homepages der Anbieter.

Transportversicherung

Das Bistum Osnabrück hat eine Transportversicherung für die Sachen Dritter abgeschlossen, die sich anlässlich einer vom Bistum sowie deren angeschlossenen Kirchengemeinden und Verbänden organisierten Veranstaltung (Zeltlager, Jugendfreizeit) in dessen Obhut befinden und von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen des Bistums oder durch diese nachweislich Beauftragten (Busunternehmen, Gruppenleiter) befördert werden.

Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegend Kunst- und Liebhaberwert, Schmuck und Mobiltelefone aller Art.

Der Versicherungswert der versicherten Sachen ist der Zeitwert. Die Höchstenschädigung beträgt je Geschädigten 1.000,00 €, max. jedoch 25.000,00 € je Schadensereignis. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 150,00 € je Schadensfall.

Der Versicherer leistet ausschließlich Ersatz für den Verlust oder die Beschädigung versicherter Sachen als Folge von Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt oder Unfall des die Güter befördernden Transportmittels.

Versichert ist auch der Verlust versicherter Sachen durch Raub, Einbruchdiebstahl in das verschlossene Kraftfahrzeug oder den Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeugs während kurzfristiger Fahrtunterbrechungen.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Wir empfehlen dringend, bei Auslandsfahrten diese oder eine andere Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen.

Eine Auslandsreise-Krankenversicherung hat das Bistum nicht pauschal abgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, über das Bischöfliche Generalvikariat in Osnabrück eine Auslandsreise-Krankenversicherung in der nachfolgenden Form abzuschließen:

- Arztbehandlung
- Wegegebühren des nächst erreichbaren Arztes
- Unfalltransporte zum und vom nächst erreichbaren Arzt
- Strahlen - Diagnostik und - Therapie
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel
- Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus
- medizinisch notwendiger Rücktransport
- Überführung im Todesfall ins Inland oder Bestattungskosten im Ausland innerhalb Europas bis 5.000,00 €, sonst bis 10.000,00 €

- Schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich notwendiger einfacher Zahnfüllung, Wiederherstellung der Funktion von Zahnersatz

Die Versicherungsdauer ist bis zu 91 Tagen möglich.

Bitte beachten:

Die Krankheitskostenbelege müssen spezifiziert sein und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name des Versicherten
- Daten der Behandlung
- Rechnungsbetrag mit Angabe der Währung
- Art der Behandlungsmaßnahmen
- genaue ärztliche Diagnose

Rechnungen sollten in deutscher, englischer oder einer romanischen Sprache abgefasst sein. Wenn dies nicht möglich ist, bitten wir Sie, eine sinngemäße Übersetzung beizufügen.

Notfall-Nummer:

Hallesche Nationale Krankenversicherung Stuttgart
Gesundheitstelefon: (0049) 711 6603-2000
Auslandsnotruf: (0049) 711 6603-3930

Der Versicherungsbeitrag beträgt pro Person und pro Reisetag 0,28 €. Der Versicherungsantrag muss 14 Tage vor Antritt der Reise gestellt werden.

Bitte reichen Sie hierfür eine Teilnehmerliste mit allen Teilnehmern sowie Begleitpersonen ein. Diese Liste muss den Namen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift der Reisenden enthalten. Bitte vermerken Sie auf der Liste auch die Reisedauer und das Reiseziel. Der Beitrag wird dem Reiseveranstalter in Rechnung gestellt.

Kindersicherungspflicht in Personenkraftwagen

Kinder unter 12 Jahren müssen auf allen Plätzen im Kraftfahrzeug in einer altersgerechten Rückhalteeinrichtung (Kindersitz) gesichert werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Vorschriften. Alte Kindersitze mit der Prüfnorm ECE 44/01 oder 44/02 sind nicht mehr erlaubt!

Reisegepäckversicherung

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass wir vom Bistum keine Reisegepäck-Versicherung abgeschlossen haben. Wir empfehlen dem Veranstalter, die Teilnehmer bzw. die Eltern der Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass keine Reisegepäck-Versicherungen bestehen bzw. dass evtl. vom Veranstalter eine Pauschalversicherung für alle Teilnehmer abgeschlossen wird.

Bitte beachten Sie, dass nur ein Ausschnitt der allgemeinen Versicherungsbedingungen im Amtsblatt veröffentlicht werden kann. Änderungen vorbehalten.

Für Anfragen zum Versicherungsschutz steht Ihnen Frau Trienen aus dem Bereich Versicherung gerne zur Verfügung.

Wegen der zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen (Aufsichtspflicht, Jugendschutzbestimmungen, Naturschutzbestimmungen usw.) weisen wir auf die Homepage des Landesjugendring Niedersachsen hin.

Ansprechpartner:

Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Controlling/Steuern/Versicherungen
Hasestraße 40 a, 49074 Osnabrück

Ruth Trienen
Telefon: 0541 318-307
E-Mail: r.trienen@bistum-os.de oder
versicherungen@bistum-os.de

Osnabrück, 13. Mai 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück

Ordinationen

Der Diözesanadministrator von Osnabrück, Weihbischof Johannes Wübbe, spendete am 23. März 2024 in der Kapelle des Paulusheimes Osnabrück Herrn Christian Miltz die Diakonenweihe.

Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

23. März 2024

Miltz, Christian, mit sofortiger Wirkung zum Diakon im Paulusheim Osnabrück ernannt.

Langewand, Heiner, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Elisabeth, Bad Rothenfelde / St. Josef, Hilter / St. Pankratius, Hilter-Borgloh, und St. Barbara, Hilter-Wellendorf, mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in den Ruhestand versetzt.

28. März 2024

Schütte, Christine, Pastoralreferentin in der Seelsorge in den Einrichtungen des St. Vitus-Werkes in Meppen und Pastoralreferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, mit Wirkung vom 15. April 2024 als Pastoralreferentin in den oben genannten Pfarreien entpflichtet.

Stevens, Ann-Kathrin, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 als Jugendreferentin im Gemeindedienst in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Dörpen / St. Antonius, Dersum-Neudersum, und St. Petrus in Ketten, Heede, beauftragt.

10. April 2024

Silies, Kerstin, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Freren / St. Andreas, Anderverne / St. Servatius, Beesten / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Freren-Suttrup / St. Antonius Abt, Messingen, und St. Georg, Thuine, und Ansprechpartnerin für Kita-Personal im Dekanat Emsland-Süd, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 entpflichtet und als Referentin für Kita-Personal im Bischöflichen Seelsorgeamt beauftragt.

12. April 2024

Griep-Raming, Kirsten, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Dörpen / St. Antonius, Dersum-Neudersum, und St. Petrus in Ketten, Heede, mit Wirkung vom 1. August 2024 entpflichtet und als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, beauftragt.

22. April 2024

Elfert, Klaus, Hauptamtlicher Diakon des Bistums Münster, mit Wirkung vom 1. August 2024 als Krankenhausseelsorger im Krankenhauspfarramt Bremen ernannt.

Lucas-Nülle, Michael, Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius Abt, Bad Laer-Remsede, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 entpflichtet und mit der Krankenhausseelsorge in der Schüchtermann-Klinik, Bad Rothenfelde, beauftragt.

29. April 2024

Otte, Tobias, Pastoralassistent in der Pfarrei St. Johann, Osnabrück, und Referent in der Abteilung Seelsorge im Bereich internationale Freiwilligendienste, unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses der Berufseinführung mit Wirkung vom 1. August 2024 als Pastoralreferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Dionysius und St. Josef, Belm, und Schmerzhafte Mutter, Belm-Icker, und in der Abteilung Seelsorge im Bereich internationale Freiwilligendienste beauftragt.

29. April 2024

Przybyłek, Roman, Pfarrer der Mission cum cura animarum für Katholiken polnischer Sprache mit Sitz in Osnabrück, mit Wirkung vom 1. September 2024 entpflichtet und von Erzbischof Adrian Józef Galbas SAC, Erzdiözese Kattowitz, in den Ruhestand versetzt.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

Verlag:

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück

Bezugspreis jährlich 16,00 EUR,

halbjährlich 8,00 EUR,

vierteljährlich 4,00 EUR